

## **Satzung**

### **über die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Rastatt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 98) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2) zuletzt geändert durch Verordnung am 18. November 2024 (GBl. Nr. 102) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 20. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Internetseite der Stadt Rastatt unter [www.rastatt.de](http://www.rastatt.de).

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Bürgerbüro der Stadt Rastatt, Herrenstraße 15, 76437 Rastatt von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung können die Unterlagen als Ausdruck oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rastatt und dem Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rastatt aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen ergänzend durch Veröffentlichung im Anzeigenteil der Tageszeitung „Badische Neueste Nachrichten - Badisches Tagblatt, Ausgabe Rastatt“.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rastatt, 20.02.2025

Monika Müller  
Oberbürgermeisterin

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.